Der Berichtigungsanspruch

nach §§ 894 ff. BGB.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Moritz Schlegel

Referendar in Bacha.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1909.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545812_0038

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung.

§ 1. Geschichtlicher Überblick über die Grundbuchentwicklung. — Grundbuchberichtigung 1

Erstes Kapitel.

§ 2. Voraussetzungen und Inhalt des Berichtigungsanspruchs 6

Zweites Kapitel: Seine rechtliche Natur.

§ 3. Nach der herrschenden Meinung 10
§ 4. Nach der Ansicht der Gegner 14

Drittes Kapitel: Durchführung und daran anknüpfende Fragen.

§ 5. Durchführung und Grenzen des Berichtigungsanspruchs 24
§ 6. Entgegenstehende Einreden 26
§ 7. Übertragbarkeit und Pfändbarkeit 29
§ 8. Behandlung im Konkurs 33
§ 9. Gerichtszuständigkeit, Streitveräußerung und Kosten 35

Literaturverzeichnis.

Biermann, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Sachenrecht. 1903.
Biermann, Widerspruch und Vormerkung. 1901.
Boehm, Das materielle und formelle Reichsgrundbuchrecht. 1898.
du Chesne im Sächsischen Archiv Bd. 14.
Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 2. 1904.
Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 3. 1905.
Dernburg, Das bürgerliche Recht. Bd. 3. 1904.
Dernburg-Hinrichs, Das preußische Hypothekenrecht. 1877.
Eck, Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1904.
Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 2. 1905.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. (zit.: RG.)
Francke, Die rechtliche Natur des Berichtigungsanspruchs. Diss. 1907.
Fuchs, Grundbuchrecht. 1902.
Goldmann, Der Anspruch auf Grundbuchberichtigung. 1904.
Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch. Bd. 2. 1907.
Güthe, Die Grundbuchordnung. Bd. 1. 1905.
Hellwig, Anspruch und Klagrecht. 1900.
Herfurth, Die rechtliche Natur des Berichtigungsanspruchs. Diss. 1906.
Hoffmann, Die rechtliche Natur des Berichtigungsanspruchs. Diss. 1905.
Kober in Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 3. 1903.
Kretzschmar, Grundbuchrecht. 1902.
Kretzschmar, Sachenrecht. 1906.
Kretzschmar im Sächsischen Archiv Bd. 12.
Langheineken, Anspruch und Einrede. 1903.
Maenner, Sachenrecht. 1906.
Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 2. 1900.
Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 3. Amtl. Ausgabe 1888.
Neumann, Handausgabe des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 1903.
Neuner, Wesen und Arten der Privatrechtsverhältnisse. 1866.
Oberneck, Das Reichsgrundbuchrecht. 1909.
Ostermeyer, Handausgabe des Sachenrechts. 1899.
Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 3. 1906.
Predari, Die Grundbuchordnung. Kommentar. 1907.
Protokolle der Kommission für die zweite Lesung. 1899.
Ramdohr in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts Bd. 44.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, herausgegeben von Falkmann und Mugdan. (zit.: OLG.)
Reincke, Die Zivilprozeßordnung. 1904.
Schatzky, Die Grundbuchberichtigung zum Zwecke der Immobiliarvollstreckung. Diss. 1902.
Schilde, Unrichtigkeit des Grundbuchs. Ausgewählte Doktordissertationen. Leipzig 1899.

Staffel, Erörterungen über die Grundbuchberichtigung im künftigen Recht. Sonderabdruck aus Bd. 9 des Sächsischen Archivs.
Stälin, Über die dinglichen Ansprüche des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinsichtlich der Anwendbarkeit des allgemeinen Teils des Rechtes der Schuldverhältnisse auf diese. Diss. 1902.
Strecker, Rechte an Grundstücken. 1898.
Thon, Rechtsnorm und subjektives Recht. 1878.
Turnau-Förster, Das Liegenschaftsrecht. 1906.
Willenbücher, Liegenschaftsrecht und Grundbuchordnung. 1904.
Wolff, Das Recht zum Besitz. Sonderausgabe. 1903.
Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat. (zit.: Zentralbl. f. freiw. G.)

Soweit Paragraphen ohne weiteren Zusatz zitiert werden, handelt es sich um Bestimmungen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Einleitung.

§ 1.

Geschichtlicher Überblick über die Grundbuchentwicklung. — Grundbuchberichtigung.

Im Nationalvermögen der Römer als eines Seehandel treibenden Volkes hatte das bewegliche Kapital eine mindestens ebenso große Rolle gespielt wie das Grundvermögen. So war es gekommen, daß die Römer fast durchweg für Mobilien und Immobilien die gleichen Rechtsgrundsätze aufgestellt hatten. Ja im Gegensatz zu anderen Rechten finden wir im römischen, daß gerade bei Immobilien die Bedingungen für das Zustandekommen eines gültigen Rechtsgeschäftes oft leichtere sind als bei Mobilien. Das gilt insbesondere von der Verpfändung. Während der Verpfänder von beweglichen Sachen im justinianischen Recht dem Gläubiger Besitz verschaffen mußte, genügte bei Verpfändung unbeweglicher Sachen einfach eine dementsprechende Vereinbarung. Ein unbeteiligter Dritter lief daher Gefahr, wenn ihm dasselbe Grundstück von demselben Schuldner verpfändet wurde, daß er bei einer Versteigerung des Gaundstückes vielleicht erst an vierter oder fünfter Stelle Berücksichtigung fand, weil das Pfandobjekt schon drei oder vier anderen Gläubigern vor ihm verpfändet worden war, wovon er bei Bestellung seines Pfandes keine Kenntnis nehmen konnte. Die Folge davon war, daß auf immobiliarrechtlichem Gebiet eine gefahrdrohende Verkehrsunsicherheit mehr und mehr um sich griff, die eine schwere Schädigung des Bodenkredits nach sich zog. Von Kaiser Leo gemachte Reformbestrebungen, diesem Übelstande nach Kräften entgegenzutreten, hatten keinen bedeutsamen Erfolg hervorzubringen gewußt.

Ganz anders im deutschen Recht. Hier hatte sich schon frühzeitig eine wesentliche Trennung von Fahrnis- und Liegenschaftsrecht vollzogen. Damit aber war der erste Schritt zur Lösung jener Aufgabe, deren notwendige Beachtung den Römern beinahe

unerkannt geblieben, bei den Germanen getan. In richtiger Erkenntnis der weittragenden Folgen eines wohlgeordneten Immobiliarrechtes für den Grundbesitz hatten sie das Prinzip der Öffentlichkeit in den Vordergrund gerückt. Nur da, wo einem jeden die Möglichkeit gegeben ist, von den Veränderungen im Grundbesitz sichere Kenntnis zu nehmen, kann ein gesunder Realkredit gedeihen.

Daß die deutsche Rechtsentwicklung dieser Aufgabe gerecht geworden ist, zeigt sich vornehmlich an den Formen, die frühzeitig für eine rechtsgültige Grundstücksübereignung erforderlich wurden. In älterer Zeit nämlich vollzog sich die Übertragung von Grundeigentum durch einen auf dem Grundstück selbst vorgenommenen Formalakt, sala (dingliche Einigung nach Gierke), verbunden mit der investitura, der feierlichen Besitzeinweisung. Einen weiteren Fortschritt bildet die Vorschrift, daß derartige Rechtsgeschäfte zu ihrer Gültigkeit der gerichtlichen Mitwirkung bedürften. Diese gerichtliche Auflassung geschah im echten Thing, das dreimal jährlich zusammentrat. Als jedoch später bei dem wachsenden Grundstücksverkehr die gerichtliche Beurkundung auf den Things nicht mehr ausreichte, ging man dazu über, die Geschäfte schriftlich zu beurkunden und die Urkunden zu sammeln, um das Geschehene der Vergessenheit zu entrücken. Auf diesem Wege gelangte man in vielen Gebieten, namentlich in den verkehrsreichen Städten zur Anlegung und Führung öffentlicher Bücher (Stadt-, Schreins- oder Grundbücher, Landtafeln), die über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes sichere Auskunft geben konnten.[1])

Gehemmt wurde diese Entwicklung durch die Rezeption des römischen Rechts, die eine große Zersplitterung des Immobiliarrechts zur Folge hatte. Nur ganz vereinzelt gaben in einigen Städteordnungen und Partikularrechten die alten deutschrechtlichen Grundsätze weiter den Ausschlag.[2]) Doch blieben die Gefahren für Rechts- und Verkehrssicherheit, die durch die Einbürgerung des römischen Rechtes den deutschen Grund- und Bodenverhältnissen drohten, nicht unverkannt.

Am energischsten setzt Preußen mit der Reaktion ein, durch Erlaß zweier Edikte Friedrichs I. von 1693 und 1695 betr. die Anlegung von Erb- und Lagerbüchern, die in scharfen Zügen den neu einzuschlagenden Weg vorzeichnen.[3]) Diese Entwicklung nimmt dann ihren Weg über die von Svarez verfaßte preußische Hypothekenordnung von 1783 und das allgem. Landrecht von 1794

---

[1]) Mot. Bd. 3 S. 9.
[2]) Endemann S. 261.
[3]) Dernburg-Hinrichs S. 6ff.

und gelangt schließlich in den beiden preußischen Gesetzen v. 5. 5. 1872, dem Gesetz „über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständiger Gerechtigkeiten“ und der „Grundbuchordnung“ zum Abschluß.

Nach diesen Gesetzen von 1872 bildet die Eintragung

„die zwingende Voraussetzung sowohl für den Erwerb des Eigentums bei freiwilliger Veräußerung (nicht dagegen für den Erwerb durch Erbgang, Heirat, Zwangsvollstreckung, Enteignung), als auch zur Geltendmachung begrenzter dinglicher Rechte gegen Dritte, wie endlich zur Legitimation für Veräußerungen und Belastungen“ (sogen. Eintragungsprinzip).[4])

Nach preußischem Vorbild ist auch das Liegenschaftsrecht im neuen deutschen Reichsrecht auf dem sogen. Grundbuchsystem aufgebaut. Das Grundbuch soll die dinglichen Rechtsverhältnisse, soweit sie Grundstücke betreffen, für alle Interessenten aus einem über die Grundstücke geführten öffentlichen Buche ersichtlich machen, die Rechte am Grund und Boden richtig und vollständig nachweisen.

Hierfür wird vorausgesetzt, daß alle Grundstücke vorbehaltlich etwaiger auf Grund des § 90 GBO. ergangener landesrechtlicher Bestimmungen[5]) in das Grundbuch eingetragen werden und für jedes einzelne Grundstück wieder die einzelnen genau bezeichneten Rechtsverhältnisse (Spezialitätsprinzip). Das Ziel, das eine derartige Grundbucheinrichtung erstrebt, ist Erleichterung und Sicherung im Grundstücksverkehr; erreicht wird es aber nur dann, wenn der Inhalt des Grundbuchs mit der wirklichen Rechtslage im Einklang steht. Zu diesem Zweck kann bestimmt sein, daß die Eintragung konstitutiv wirken, d. h. daß jeder Eintrag ohne Rücksicht auf die materielle Grundlage Recht erzeugen, und jede Löschung ein Recht vernichten solle, so daß der Buchinhalt nie unrichtig sein kann (sogen. Prinzip der formalen Rechtskraft).[6]) Dieses Ideal der Zuverlässigkeit des Grundbuchs würde mit unerschwinglichen Kosten von dem wahren Berechtigten bezahlt werden müssen. Denn mit dem Augenblick der Eintragung verliert der durch die Eintragung Geschädigte seine dingliche Berechtigung, und es bleibt ihm nur noch ein obligatorischer Anspruch auf Beseitigung jener

---

[4]) Endemann S. 262.

[5]) Das Nähere vgl. Oberneck S. 74ff.

[6]) Diesem besonders für Österreich von Exner in seiner berühmten Schrift „Das Publizitätsprinzip“ verteidigten System hat Dernburg den Namen gegeben (vgl. Dernburg S. 139). Es galt namentlich in den Immobiliarrechten von Lübeck und Hamburg, den wichtigsten Grundbuch- und Hypothekengesetzen Mecklenburgs und im sächs. Gesetzbuch (Mot. S. 137ff.).

Eintragung, der aber gegenüber einem gutgläubigen Dritten versagt und im Konkurs des fälschlich Eingetragenen zu einer bloßen Konkursforderung herabsinkt.[7])

Aus diesen Gründen hat das Bürgerliche Gesetzbuch von einem derartigen System Abstand genommen und ist zu dem „Eintragungsprinzip" übergegangen, für das Dernburg zum Unterschied von dem obigen die Bezeichnung: System des Verkehrsschutzes vorgeschlagen hat. Danach schöpfen die Eintragungen ihre verbindliche Kraft nicht aus sich selbst, sondern sind vorbehaltlich der §§ 892, 893 nur dann wirksam, wenn sie auf einem gültigen materiellen Rechtsgrunde beruhen. Es hat also eine enge Verbindung von Konsens- und Eintragungsprinzip dahingehend stattgefunden, daß Einigung und Eintragung zusammen als zwei voneinander abhängige gleichwertige Erfordernisse das eingetragene Recht zur Entstehung bringen. Ein Eintragungszwang greift aber nach § 873 in der Regel nur dann Platz, wenn die Rechtsänderung auf einer rechtsgeschäftlichen Verfügung der Beteiligten beruht.[8]) Es bleibt daher nicht ausgeschlossen, daß im Grundbuch Änderungen der dinglichen Rechtsverhältnisse eines Grundstücks beurkundet werden, während es in Wahrheit beim Alten geblieben ist, oder daß umgekehrt sich Änderungen im Grundbesitz vollzogen haben, das Grundbuch aber noch den ehemaligen Rechtszustand aufweist. Die unausbleibliche Folge hiervon wäre wieder eine große Verkehrsunsicherheit auf dem Gebiete des Immobiliarrechts. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat jedoch Mittel und Wege gefunden, dieser Unsicherheit abzuhelfen, indem es im § 891 zwei wichtige Rechtsvermutungen aufstellt, die in den §§ 892, 893 sogar zur Fiktion gesteigert werden (Publizitätsprinzip), wodurch eine rechtlich bedeutungsvolle Ausnahme jenes alten Grundsatzes: nemo plus juris transferre potest quam ipse habet, geschaffen worden ist.

Nicht genug damit. Um einem dauernden Zwiespalt zwischen Grundbuch und materieller Rechtslage vorzubeugen, bestimmt einerseits § 900, daß der buchmäßige Scheineigentümer nach 30jährigem Eigenbesitze wirkliches Eigentum erwirbt, andrerseits § 901, daß ein im Grundbuch mit Unrecht gelöschtes Recht an einem fremden Grundstück erlischt, wenn der Anspruch des Berechtigten gegen den Eigentümer verjährt ist.

Wir sehen hieraus, daß gegenüber den allgemeinen Rechtsnormen vermöge des Publizitätsprinzips ein Sonderrecht gewährt wird, das bei eintretendem Konflikt dem gutgläubigen Erwerber

---

[7]) Mot. S. 140.
[8]) Das Nähere Cosack S. 14ff.

ein Vorrecht vor dem kollidierenden Recht im Interesse des Bodenkredits einräumt. Ein derartig gesteigerter Verkehrsschutz kann aber nur dann segenbringend wirken, wenn auf der andern Seite Rechtsbehelfe gegen eine Überspannung des Publizitätsprinzips zum Schutze des einzelnen vom Gesetz dargeboten werden. Diese Mittel pflegt man unter dem Namen: Mittel zur Grundbuchberichtigung, zusammenzufassen.

Die Gefahren, die aus der falschen Buchlage dem wahrhaft Berechtigten erwachsen können, sind überall da ausgeschlossen, wo von Amts wegen eine Grundbuchberichtigung vorzunehmen ist, wie z. B. in den §§ 19, 130, 131 ZVG.; §§ 39, 54 GBO. In den übrigen Fällen wird dem Interesse des Berechtigten meist schon dadurch genügt sein, daß ihm, abgesehen von der Vorschrift des § 14 GBO., der § 22 GBO. die Befugnis erteilt, entgegen der Regel aus § 19 GBO. die Berichtigung des Grundbuchs auch ohne Bewilligung des Betroffenen durch Nachweis der Unrichtigkeit herbeizuführen.

Jedoch sind Fälle denkbar, wo der Unrichtigkeitsnachweis in der von der Grundbuchordnung erforderten Form nur äußerst schwierig oder gar nicht geführt werden kann. Hier greift der sogen. Berichtigungsanspruch der §§ 894 ff. ein, dessen Darstellung unsere Aufgabe ist.

Erstes Kapitel.

§ 2.

Voraussetzungen und Inhalt des Berichtigungsanspruchs.

Der § 894 setzt voraus, daß der Inhalt des Grundbuchs in Ansehung eines Rechts an dem Grundstück, eines Rechts an einem solchen Rechte oder einer Verfügungsbeschränkung der im § 892 Abs. 1 bezeichneten Art mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklang steht.[1])

Die Grundbuchunrichtigkeit kann zunächst bezüglich jener Rechte, die man gemeinhin als dingliche Immobiliarrechte bezeichnet, dadurch hervorgerufen sein, daß entweder ein solches Recht trotz materiellrechtlichen Bestehens nicht eingetragen oder gelöscht ist, oder daß umgekehrt ein solches Recht eingetragen, aber gar nicht zur Entstehung gelangt oder bereits wieder untergegangen ist, oder daß endlich ein bestehendes Recht einen anderen als den buchrechtlichen Inhalt, Rang oder Umfang hat.[2]) Schließlich liegt nach § 894 eine Grundbuchunrichtigkeit auch dann vor, wenn ein solches Recht durch die Eintragung einer nicht bestehenden Belastung oder Beschränkung beeinträchtigt wird. Da das Bürgerliche Gesetzbuch hier „Belastung" ausdrücklich neben der „Beschränkung" hervorgerufen hat, steht nichts entgegen, mit Planck (S. 147) anzunehmen, daß unter Belastung und Beschränkung nicht nur die dingliche Belastung und die Verfügungsbeschränkung der im § 892 Abs. 1 bezeichneten Art, sondern alle Eintragungen zu verstehen sind, die die Verfügungsmacht des wahrhaft Berechtigten, wenn auch nur tatsächlich, unterbinden. Daher sind hierher vor allem Vormerkungen und Widersprüche zu zählen, die

---

[1]) Unter wirklicher Rechtslage ist die materielle Rechtslage zu verstehen; RG. Bd. 54 S. 384.

[2]) Planck S. 144.

sich gegen ein gebuchtes Recht wenden, denn auch sie stellen eine tatsächliche Beeinträchtigung des eingetragenen Rechts dar.[3])

Der andere durch § 894 berücksichtigte Fall von Grundbuchunrichtigkeit ist der, daß der Grundbuchinhalt in Ansehung einer Verfügungsbeschränkung der im § 892 Abs. 1 bezeichneten Art mit der wirklichen Rechtslage im Widerspruch steht. Die Vorschrift des § 892 Abs. 1 bezieht sich nur auf Verfügungsbeschränkungen zugunsten einer bestimmten Person. Daher unterstehen dieser Vorschrift nicht:

a) Beschränkungen auf Grund mangelnder Geschäftsfähigkeit, denn diese Beschränkungen sind zugunsten des Berechtigten selbst gegeben;

b) Beschränkungen der Ehefrau in Ansehung des Eheguts. Obwohl sie zugunsten einer bestimmten Person, nämlich des Ehemanns gegeben sind, unterliegen sie nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 1404 nicht dem § 892 Abs. 1;[4])

c) die im öffentlichen Interesse erlassenen absoluten Veräußerungsverbote. Sie haben ohne Rücksicht auf die etwaige Eintragung und Kenntnis Wirkung gegen Dritte; ein jedes ihnen entgegenstehendes Rechtsgeschäft ist nichtig (§ 134);

d) Beschränkungen durch private Veräußerungsverbote, da der § 137 Satz 1 bestimmt, daß die Befugnis zur Verfügung über ein veräußerliches Recht nicht durch Rechtsgeschäft mit Wirkung gegen Dritte ausgeschlossen werden kann.[5])

Wie nun schon die Motive (S. 236) hervorheben, kann die Unrichtigkeit des Grundbuchs in Ansehung solcher Verfügungsbeschränkungen nicht nur darauf beruhen, daß nicht vorhandene oder aufgehobene im Grundbuch eingetragen sind, sondern auch darauf, daß vorhandene zu Unrecht gelöscht oder nicht eingetragen sind; vgl. auch § 22 GBO.

In den bis hierher aufgeführten Fällen erschöpfen sich die Voraussetzungen des § 894. Nur wenn eine dieser Voraussetzungen vorliegt, ist der materiellrechtliche Berichtigungsanspruch gegeben. Es scheiden daher alle die Fälle aus, die zwar eine tatsächliche Berichtigung des Grundbuchs herbeiführen können, aber über den Geltungsbereich des § 894 hinausfallen. Dahin gehören:

a) unrichtige Buchangaben rein tatsächlicher Natur, wie z. B. über räumliche Größenverhältnisse;

b) die ihrem Inhalte nach unzulässigen Eintragungen, die gemäß § 54 GBO. von Amts wegen zu tilgen sind;

---

[3]) So Biermann, Sachenrecht S. 87, Widerspr. u. Vorm. S. 83; Kober S. 105; Oberneck S. 418; Planck a. a. O.; Predari S. 180.

[4]) Goldmann-Lilienthal S. 307 Anm. 75; Planck S. 77.

[5]) Oberneck S. 394 ff.

c) die sich aus § 873 ergebenden Eintragungen, durch die erst neue Rechtslagen geschaffen werden sollen; denn nur das Recht in seinem Bestand wird geschützt.

d) Endlich ist eine Berichtigung des Grundbuchs unstatthaft, wenn der Buchinhalt nur mit den obligatorischen Verpflichtungen der Beteiligten nicht im Einklang steht. Ausnahmsweise wird im § 1138 bei der Normalhypothek auch der obligationsrechtliche Teil dieses Rechtsgebildes von der Publizität des Grundbuchs ergriffen, und in § 1155 bei der Briefhypothek der Besitzer des Hypothekenbriefes wie ein eingetragener Gläubiger angesehen und dem Schutze des öffentlichen Glaubens unterstellt.[6])

Anspruchsberechtigt ist nach § 894 der, dessen Recht nicht oder nicht richtig eingetragen ist oder durch die Eintragung einer nicht bestehenden Belastung oder Beschränkung beeinträchtigt wird. Daß wir unter „Recht" an dieser Stelle nur das dingliche Recht zu verstehen haben, ergibt sich einmal aus dem Gesetzestext selbst. Denn offenbar wollte der Gesetzgeber dem Recht am Grundstück oder dem Recht an einem solchen Rechte im Vordersatz das „Recht" im Nachsatz gegenüberstellen. Zweitens spricht für diese Auslegung die Tatsache, daß das Gesetz innerhalb der §§ 873—902 durchweg scharf zwischen (dinglichem) Recht und (persönlichem) Anspruch unterscheidet. Nun ist aber, wie wir oben gesehen haben, der Berichtigungsanspruch auch dann gegeben, wenn eine Verfügungsbeschränkung zugunsten einer bestimmten Person zu Unrecht gelöscht oder nicht eingetragen ist. Aktiv legitimiert ist in diesem Fall der, zu dessen Gunsten die Beschränkung lautete. Eine derartige Verfügungsbeschränkung kann zwar nicht als subjektives dingliches Recht aufgefaßt werden; immerhin scheint es aber nicht unberechtigt, die Rechtsstellung dessen, zu dessen Gunsten eine Verfügungsbeschränkung besteht, im Sinne des § 894 als dinglich zu bezeichnen; dafür spricht die Aufnahme der Verfügungsbeschränkung in das Grundbuch.[7])

Anspruchsgegner ist der, dessen Recht durch die Berichtigung betroffen wird. Also jeder, dessen Bewilligung zu der das Grundbuch berichtigenden Eintragung erforderlich ist (§ 19 GBO.). Daher zählt hierher nicht nur der, dessen Buchrecht dem des Klägers widerspricht, sondern auch jeder Dritte, dessen Zustimmung nach § 876 bezw. § 22 Abs. 2, § 27 Abs. 2 GBO. gefordert wird,

---

[6]) Cosack S. 35; Goldmann-Lilienthal S. 315; Oberneck S. 404ff.

[7]) Predari S. 178; Goldmann-Lilienthal S. 317 Anm. 18 heben die Ungenauigkeit im Gesetzestext hervor. Korrekter würde der Nachsatz lauten: . . . derjenige, dessen Recht oder dessen Verfügungsbeschränkung nicht oder nicht richtig eingetragen, oder dessen Recht durch die Eintragung einer nicht bestehenden Belastung oder Beschränkung beeinträchtigt wird.

sowie ein jeder, der zuungunsten des Anspruchsberechtigten ein Recht an dem Grundstück erworben hat, soweit ihm nicht der gute Glaube des Grundbuchs gemäß §§ 892, 893 zur Seite steht.[8])

Inhalt des Anspruchs ist die Zustimmung zur Berichtigung. Daß wir hier unter Zustimmung nicht das bloße Geschehenlassen im Einverständnis eines Dritten, etwa durch konkludente Handlung, zu verstehen haben, geht deutlich aus der Bestimmung des § 29 GBO. hervor, die ausdrücklich vorschreibt, daß die Eintragungsbewilligung aus § 19 GBO. und die sonstigen zur Eintragung erforderlichen Erklärungen rechtsgültig nur zu Protokoll abgegeben werden können oder durch öffentliche bezw. öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden müssen. Beleg für die Richtigkeit dieser Auslegung ist die Formulierung des § 843 im 1. Entw., wonach der Verpflichtete die der wirklichen Rechtslage entsprechende Eintragung in der nach der Grundbuchordnung erforderlichen Form zu bewilligen hatte.

Der Berichtigungsanspruch erschöpft sich aber nicht in der Befugnis, die Zustimmung zu der Buchänderung fordern zu dürfen; seine wirksame Ausgestaltung verlangt, daß der Verpflichtete auch für die Herstellung des die erstrebte Berichtigung nach den Vorschriften der Grundbuchordnung bedingenden Buchstandes sorge.[9])

Im § 895 wird daher der Inhalt des Berichtigungsanspruchs dahin ausgedehnt, daß der aus § 894 Verpflichtete sein Recht auf Verlangen eintragen lassen muß, wenn eine Berichtigung des Grundbuchs diesen Eintrag voraussetzt. Der § 896 gibt dem Anspruchsberechtigten das Recht auf Vorlegung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes gegenüber dem Briefbesitzer, wenn die Vorlegung beim Grundbuchamt zum Zwecke der Berichtigung notwendig ist. Endlich ist nach den §§ 1138 u. 1155 ein Berichtigungsanspruch auch dann zulässig, wenn der Inhalt des Grundbuchs in Ansehung der Hypothekenforderung oder der dem Eigentümer nach §§ 1137, 1157 zustehenden Einreden unrichtig ist. Die folgenden Paragraphen werden uns Gelegenheit geben, auf diese Bestimmungen näher zurückzukommen.

---

[8]) Goldmann-Lilienthal S. 319; Oberneck S. 419.
[9]) Predari S. 271.

Zweites Kapitel.

Seine rechtliche Natur.

§ 3.

Nach der herrschenden Meinung.

Die Frage nach der rechtlichen Natur des Berichtigungsanspruchs wird heiß umstritten. Wir können nicht umhin, auf diesen Streit näher einzugehen, da sich bei einer Abhandlung über den Berichtigungsanspruch Fragen ergeben, die ohne genaue Feststellung der rechtlichen Natur des Anspruchs nicht gelöst werden können.

Es scheint angebracht, uns vorerst in kurzen Zügen über die Arten der Ansprüche überhaupt Klarheit zu schaffen. Nach der Legaldefinition im § 194 Abs. 1 ist der Anspruch das Recht, von einem Andern ein Tun oder Unterlassen zu verlangen. Die Ansprüche gehen aus subjektiven Rechten hervor, sind aber nicht mit diesen identisch.[1]) Man unterscheidet zwischen dinglichen und obligatorischen Rechten. Die dinglichen Rechte gewähren die rechtliche Herrschaft über eine körperliche Sache und wirken, da sie zu den absoluten Rechten gehören, gegenüber jedermann. Die obligatorischen Rechte dagegen geben nur die Befugnis, von einem bestimmten Verpflichteten eine Leistung zu fordern, wirken also nur gegenüber bestimmten Personen.

Dem Gegensatz von dinglichen und obligatorischen Rechten entspricht der Gegensatz von dinglichen und obligatorischen Ansprüchen. Während aber aus dem obligatorischen Recht ausnahmslos persönliche Ansprüche hervorgehen, sind die aus dem dinglichen Recht hervorgehenden Ansprüche nur insoweit dingliche, als sie auf Verwirklichung des dem betreffenden dinglichen Rechte entsprechenden Zustandes gerichtet sind (z. B. §§ 985, 1004), dagegen

---

[1]) Bezüglich der Kontroversen über den Begriff des subjektiven Rechts vgl. Thon S. 324.

persönliche, soweit ihr Gegenstand in einer Leistung aus dem Vermögen des Verpflichteten besteht (z. B. §§ 823 ff., 989 ff.).[2])

Das mag zur späteren Orientierung genügen.

Erst mit den Vorberatungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch, als sich das Bedürfnis nach einer gesonderten Regelung des Berichtigungsanspruchs fühlbar machte, hat sich eine einheitliche Auffassung der rechtlichen Natur des Berichtigungsanspruchs herangebildet. Die Motive (S. 234 ff.) erklären den Berichtigungsanspruch für einen dinglich-negatorischen, indem sie hierzu etwa folgendes ausführen: Vermöge seiner absoluten Natur erzeuge das dingliche Recht für den Berechtigten gegen jeden, der sich in einem das Recht beeinträchtigenden Zustande befinde, den Anspruch darauf, daß jener Zustand beseitigt und der dem Recht entsprechende Zustand hergestellt werde; es verpflichtet den Störer, nicht nur dies zu dulden, sondern positiv dabei mitzuwirken, sofern bezw. soweit der Anspruch ohne diese Mitwirkung nicht befriedigt werden kann. Deshalb müsse bei Unrichtigkeit des Grundbuchs der, zu dessen Vorteil die dem Recht widersprechende Eintragung bestehe, nicht allein die Berichtigung geschehen lassen, sondern in Anbetracht dessen, daß die Berichtigung dem formellen Konsensprinzip unterliege, die der wirklichen Rechtslage entsprechende Eintragung in der nach der Grundbuchordnung erforderlichen Form bewilligen. Die Ansicht der Motive geht also dahin, daß der Berichtigungsanspruch nur dem dinglich Berechtigten zuerkannt werden darf, weil er in der Natur des dinglichen Rechts wurzelt. Daß der dingliche Charakter des Anspruchs nicht werde verkannt werden können, ist ausdrücklich in den Protokollen der Kommission für die 2. Lesung zu § 843 ausgesprochen.

Die gleiche Anschauung, daß der Berichtigungsanspruch dinglicher Natur sei, wird von den meisten Vertretern der Theorie geteilt, und auch das Reichsgericht hat in seiner Judikatur durchgängig an dieser Ansicht festgehalten.[3])

Man geht davon aus, daß sich infolge der Grundbucheinrichtung das dingliche Recht nicht in der ihm begrifflich innewohnenden Sachherrschaft erschöpfe, sondern daß ihm auch, damit

---

[2]) Langheineken S. 50.

[3]) Schlechthin als dinglicher Anspruch wird der Berichtigungsanspruch bezeichnet von Boehm S. 67; Dernburg S. 152; Eck S. 90; Hellwig S. 29; Langheineken S. 50; Matthiaß S. 38; Kober S. 105; Strecker S. 103; Willenbücher S. 140. Negatorischen Charakter schreiben ihm zu Biermann S. 88; du Chesne S. 604; Crome S. 156; Kretzschmar, Sachenrecht S. 129; Maenner S. 71; Neumann S. 591; Ostermeyer S. 128; Planck S. 143; Staffel S. 2. Der Anspruch ist nach Fuchs S. 174 u. Turnau-Förster S. 288 je nach Lage des Falles ein vindikatorischer, negatorischer oder konfessorischer. Oberneck S. 414 u. Predari S. 178 sprechen ihm den vindikatorischen Charakter ab.

es sich ungehindert betätigen könne, der gebührende Platz im Grundbuch einzuräumen sei.[4]) Dieser Umstand erzeuge für jedes dingliche buchungsfähige Recht ohne weiteres ein Recht auf Herstellung des betreffenden Buchzustandes.[5]) Die Existenz des Berichtigungsanspruchs folge vielleicht schon aus der Dinglichkeit der Rechte, die durch ihn geschützt würden, jedoch habe man sich mit Rücksicht auf den hohen Wert des Anspruchs nicht mit dieser Folgerung begnügt, sondern den Berichtigungsanspruch ausdrücklich in den §§ 894—898 geregelt.[6])

Dieser herrschenden Meinung von der Dinglichkeit des Anspruchs treten entgegen Cosack, Endemann, Goldmann, Ramdohr und Schilde.

Wenden wir uns zu Schilde (S. 51 ff.). Schilde hält der herrschenden Ansicht entgegen, daß sie den Berichtigungsanspruch aus § 894 zu eng umgrenzt habe, wenn sie ihn allein aus der absoluten Natur des dinglichen Rechts herleite. Wäre dies der Fall, so müsse man ohne Bedenken die dingliche Natur des Anspruchs anerkennen. Er könne dies jedoch nicht, denn nach § 894 sei der Berichtigungsanspruch auch dem zugebilligt, dessen Recht durch die Eintragung einer nicht bestehenden Verfügungsbeschränkung der im § 892 Abs. 1 gedachten Art beeinträchtigt sei. Wäre nun z. B. auf Grund eines nichtigen Testamentes eingetragen, daß der Eigentümer A nur Vorerbe und der B Nacherbe sei, während A gesetzlicher und in der Dauer unbeschränkter Erbe ist, so sei dadurch nur die Verfügungsfreiheit des Eingetragenen über das dingliche Recht, keineswegs aber das dingliche Recht selbst beeinträchtigt.

> „Nicht sein dingliches Recht, nicht die Freiheit seines Eigentums, nicht das Eigentum in seiner absoluten Wirkung gegen jeden Dritten macht derjenige geltend, der mittels des Berichtigungsanspruchs die Beseitigung dieser eingetragenen Verfügungsbeschränkung fordert, sondern lediglich seine durch den Eintrag beeinträchtigte, der wirklichen Rechtslage nach uneingeschränkte Verfügungsfreiheit".

Wir können diesen Beweis Schildes aus folgenden Gründen nicht als stichhaltig anerkennen. Wie Predari (S. 178) richtig gegen Schilde anführt, wird durch Beschränkungen in der rechtlichen Verfügungsmacht jedes dinglichen Berechtigten nicht bloß die Person des jeweilig Berechtigten, sondern das dingliche Recht selbst betroffen. Die Richtigkeit der Predarischen Ansicht wird von Herfurth (S. 11) an einem Beispiel erörtert. Dieser hält

---

[4]) Predari S. 180.
[5]) Fuchs zu § 894 Ziff. 1a.
[6]) Planck S. 143.

Schilde den § 903 entgegen. Der Eigentümer sei verhindert, mit seiner Sache nach Belieben zu verfahren, sobald eine Verfügungsbeschränkung zu Recht bestehe; eine derartige positive Einschränkung verletze den Inhalt des Eigentums. Aber auch die eingetragene, in Wirklichkeit nicht bestehende Verfügungsbeschränkung zöge bestärkt durch den ihr zukommenden öffentlichen Glauben des Grundbuchs tatsächlich dieselben Wirkungen nach sich, wie wenn sie zu Recht bestünde. Der Eigentümer sei daher nicht in der Lage, seine Sache „im relativ weitesten Umfang zu genießen".[7])

Von einem andern Gesichtspunkt wendet Goldmann (S. 28 ff.) gegen die Richtigkeit der Schildeschen Auffassung treffend ein, daß der Inhalt eines Rechts, das unrichtig gebucht sei, überhaupt nicht für die Charakterisierung des Anspruchs maßgebend ist. Denn ist z. B. ein Pfandrecht fälschlich für jemand eingetragen, das dieser überhaupt nicht für sich in Anspruch nimmt, so liegt doch auf der Hand, daß der Berichtigungsanspruch sich nicht gegen Verletzung eines dinglichen Rechtes durch ein Recht wendet, denn ein solches ist weder vorhanden noch maßt es sich jemand an. Es bleibt daher für die rechtliche Natur des Berichtigungsanspruchs völlig gleichgültig, wenn ein falscher Eigentümer oder eine nicht bestehende Verfügungsbeschränkung eingetragen worden ist, in beiden Fällen aber der durch den Buchinhalt Begünstigte sein Scheinrecht überhaupt nicht für sich in Anspruch nimmt.

Der andere Hauptgegner der herrschenden Meinung ist Goldmann (S. 46 ff. u. 62 ff.). Aus dem Umstand, daß die durch unrichtige Grundbucheintragungen hervorgerufenen Übelstände in ihren Folgen nicht nur die dinglichen, sondern auch alle einem größeren Verkehr zugänglichen Rechte treffen könnten, leitet er die begrifflichen Unterschiede zwischen Grundbucheinrichtung und dinglichem Recht ab. Daraus ergäbe sich, daß der durch die Bucheinrichtung geforderte Berichtigungsanspruch nur durch diese allein bedingt sei und nicht auf der besonderen Natur der Buchrechte beruhe. Da ferner der Berichtigungsanspruch auch anderen als dinglichen Rechten zu ihrem Schutze gewährt sei, lasse sich die Ansicht, der Berichtigungsanspruch sei dinglicher Natur, nicht länger halten. Schließlich führt er, gestützt auf Neuner (S. 162), aus, daß der Berichtigungsanspruch selbst da, wo er ein dingliches Recht schütze, nicht dinglicher Natur sei. Die Feststellung der den dinglichen Ansprüchen wesentlichen Momente ergibt für ihn, daß das, was mit einem dinglichen Recht gefordert werde, auf Grund des Inhalts dieses Rechts verlangt werden müßte. Wolle man aber annehmen, daß der Berichtigungsanspruch ding-

[7]) Thon S. 161.

licher Natur sei, so müsse der Inhalt jedes Grundbuchrechts dahin erweitert werden können, daß der dinglich Berechtigte ein gegen Dritte gerichtetes Recht auf Eintragung im Grundbuch habe. Einer derartigen Erweiterung würde man niemals Gestalt geben können.

Hierin können wir Goldmann nur insoweit beipflichten, als allerdings dem Inhalt des dinglichen Rechts direkt eine Befugnis des dinglich Berechtigten, seine Eintragung im Grundbuch durchzusetzen, nicht entnommen werden kann. Gehört denn aber zum Inhalt eines dinglichen Rechts nicht die Befugnis, sich gegen jede Beeinträchtigung seines Rechts zu wehren? Daß eine derartige Beeinträchtigung auch in einer falschen Buchlage begründet ist, erhellt aus der Tatsache, daß der wahrhaft Berechtigte infolge des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs Gefahr läuft, sein nicht oder nicht richtig eingetragenes Recht durch Verfügungen des Scheinberechtigten vernichtet oder geschmälert zu sehen; ja es genügt schon zu einer Beeinträchtigung, daß dem wahrhaft Berechtigten die Verfügung über sein Recht durch den unrichtigen Grundbuchinhalt erschwert wird.[5]) Der Berichtigungsanspruch richtet sich aber vornehmlich auf Beseitigung dieser Beeinträchtigung. Daß in zweiter Linie mit dem Berichtigungsanspruch auch die Herbeiführung der richtigen Eintragung verbunden ist, erklärt sich aus dem unserm Liegenschaftsrecht zugrunde liegenden Grundbuchsystem. Insofern ist eine Erweiterung des Inhalts des dinglichen Rechts zur Erklärung des Berichtigungsanspruchs unnötig. Auf gleichem Standpunkt steht wohl auch Fuchs (S. 173), wenn er sagt:

> „In dem Inhalt eines jeden buchungsfähigen Rechts liegt implizite das Recht auf Herstellung des entsprechenden Buchstandes".

§ 4.

Nach der Ansicht der Gegner.

Während wir uns im vorigen Paragraphen darauf beschränkt haben, die von den beiden Hauptgegnern der herrschenden Meinung gemachten Angriffe auf den dinglichen Charakter des Berichtigungsanspruchs zurückzuweisen, soll nun der vorliegende Paragraph darüber Aufschluß geben, wie die Gegner die rechtliche Natur zu begründen suchen.

---

[5]) RG. Bd. 53 S. 415; Turnau-Förster S. 282. Crome S. 424 weist mit Recht darauf hin, daß auch die unmittelbare Gefährdung des Eigentums als Beeinträchtigung anzusehen sei.

a) Ein obligatorischer Anspruch.

Wir wollen uns zunächst beschäftigen mit Cosack und Ramdohr, die die obligatorische Natur des Anspruchs verfechten, danach mit Endemann, Goldmann und Schilde, die den Anspruch als einen besonders gearteten behandelt wissen wollen.

Cosack (S. 35) gibt zu:

> „Das Recht auf Grundbuchberichtigung ist an und für sich lediglich eine Funktion des durch die falschen Angaben im Grundbuch verkümmerten Buchrechts und deshalb dinglicher Natur".

Da aber seiner Ansicht nach ein dinglicher Anspruch nur auf eine negative Leistung, ein Unterlassen gerichtet sein könne, der Berichtigungsanspruch aber den Gegner zu einem positiven Tun verpflichte, sieht er sich genötigt, den Berichtigungsanspruch insoweit als obligatorischen zu bezeichnen, obwohl er

> „lediglich ein Ausfluß des durch die Unrichtigkeit des Grundbuchs verkümmerten Buchrechts und nur zu dessen besserer Ausübung bestimmt ist".

Ja er gibt sogar zu, daß der Berichtigungsanspruch im Konkurs als Aussonderungsrecht zu behandeln und die Klage im dinglichen Gerichtsstand zu erheben sei (vgl. unten). Hieraus folgt, daß Cosack nur in der Terminologie des Anspruchs von der herrschenden Ansicht abweicht.

Wir müssen ihm entgegenhalten, daß seine Auffassung: ein dinglicher Anspruch könne nur auf ein Unterlassen gerichtet sein, gegenüber den positiven Bestimmungen des bürgerlichen Rechts unhaltbar ist. Denn § 194 definiert ausdrücklich den Anspruch dahin, daß er das Recht sei, von einem Andern ein Tun oder Unterlassen zu verlangen. — Das dingliche Recht richtet sich zwar zunächst gegen jedermann, in dem Augenblick aber, wo es beeinträchtigt wird, wird aus der unbegrenzten Menge „Dritter" ein bestimmter „Anderer" herausgegriffen, gegen den sich dann der Anspruch richtet.[1]) — Wenn aber eine derartige Definition im allgemeinen Teil gegeben wird, verdient sie sicherlich auch in den speziellen Teilen Geltung. Beleg hierfür ist der dingliche Anspruch aus § 1004. Das hier geforderte Beseitigen stellt ein

---

[1]) Über den Streit, ob beim dinglichen Recht erst durch die Verletzung desselben ein Anspruch entsteht, oder ob das dingliche Recht zugleich mit seinem Entstehen eine unbegrenzte Anzahl von Ansprüchen negativen Inhalts gegen jedermann erzeugt, vgl. Thon S. 154ff.; Hellwig S. 25ff.

positives Tun dar. Es besteht also kein Grund, dem Berichtigungsanspruch in dieser Richtung die dingliche Natur abzusprechen.

Ramdohr (S. 361 ff.) tritt ebenfalls für die obligatorische Natur des Berichtigungsanspruchs ein. Er beruft sich auf die §§ 1137, 1138 u. 1157; die dem Eigentümer hieraus zustehenden Einreden seien persönlicher Natur. Das bürgerliche Recht gewähre ausdrücklich hier den Berichtigungsanspruch zum Schutze persönlicher Rechte, die nicht dadurch zu unselbständigen Ausflüssen und Betätigungen des Eigentums herabsänken, daß sie eintragungsfähig seien oder vom Eigentümer geltend gemacht würden. Es liege im Wesen eines jeden Rechts, daß es sich wirksam zeige, sobald es verletzt werde. Während persönliche Rechte sich in der Regel zwar nur dem Schuldner gegenüber betätigten, sei doch eine weitergehende Äußerung der in ihnen wohnenden Macht juristisch sehr wohl denkbar. Als Beispiel hierfür zieht er die Exekutionsinterventionsklage des § 771 ZPO. heran, die nicht auf prozessualer Grundlage besonders konstruiert sei; vielmehr sei sie

> „die auf der materiellen Grundlage des Zivilrechts beruhende Klage des Widerspruchs eines Dritten gegen die Zwangsvollstreckung auf Grund seines durch dieselbe verletzten Rechts an dem Gegenstand der Zwangsvollstreckung".

Ähnlich der Exekutionsinterventionsklage sei der Berichtigungsanspruch ein negatorisches Schutzmittel verbunden mit einer obligatorischen Leistungsklage auf Zustimmung der Beklagten zur Grundbuchberichtigung.

Nach § 1137 kann der Eigentümer alle die Einreden geltend machen, die der persönliche Schuldner gegenüber der Hypothekenforderung hat; außerdem die dem Bürgen zustehenden Einreden aus § 770.

Ramdohr meint nun ganz richtig, daß persönliche Befugnisse nicht schon deshalb, weil sie eintragungsfähig seien, zu dinglichen Rechten würden, ebensowenig deshalb, weil der Grundstückseigentümer sich ihrer bediene. Dadurch aber, daß die Einreden des § 1137 jedem Grundstückseigentümer gegen jeden Hypothekengläubiger gewährt werden, streifen sie m. E. ihre obligatorische Natur ab und erscheinen als „Ausflüsse und Betätigungen des Eigentums", nehmen also tatsächlich dingliche Natur an. Da das Forderungsrecht dem Pfandrecht den Inhalt gibt, wenden sich die Einreden in gleichem Maße gegen Forderungs- wie Pfandrecht.[2]) Ist nun eine solche Einrede fälschlicherweise nicht gebucht worden, so ist die Belastung des Grundstücks nicht richtig ange-

[2]) Predari S. 219; Kretzschmar, Grundbuchrecht Bd. 1 S. 184.

geben. Verlangt deswegen der Eigentümer aus § 894, daß die Einrede eingetragen werde, so macht er damit einzig und allein sein Recht auf Grundbuchberichtigung in bezug auf den Hypothekeninhalt geltend.

„Die Abhängigkeit der Hypothek von der Forderung verlangt, daß die Dogmen des Öffentlichkeitsprinzips und des Berichtigungsverfahrens für die Hypothek auch in Ansehung der Forderung gelten".[3])

Ramdohr übersieht bezüglich des § 1137, daß der Paragraph ausdrücklich sagt: „Für die Hypothek in Ansehung der Forderung" und nicht „für die Forderung schlechthin". Die Dogmen gelten also nur, insoweit die dingliche Klage, nicht insoweit die persönliche erhoben wird.

Für den Fall des § 1157 müssen wir Ramdohr zugeben, daß hier ein obligatorisches Recht dem Berichtigungsanspruche zugrunde liegt. Soll nun dieser eine Fall die dingliche Natur des Berichtigungsanspruchs in Frage stellen? Gerade die Ausnahme bestätigt die Regel! Wir brauchen aber nicht einmal eine Ausnahme zu konstatieren; denn m. E. tun wir kein Unrecht, mit Fuchs (S. 504) anzunehmen, daß dieser Paragraph nur ungenau gefaßt sei, und man besser täte, zu schreiben: die Vorschriften der §§ 894—899 finden auf diese Einrede entsprechende Anwendung.

Aus all dem folgt, daß sich sehr wohl gegenüber den Bestimmungen der §§ 1137, 1138 und 1157 die Ansicht behaupten läßt, daß der Berichtigungsanspruch nur dem dinglich Berechtigten zusteht. Auch Ramdohr gibt zu, daß der Anspruch aus einer Rechtsverletzung entspringt. Da wir aber gefunden haben, daß die falsche Buchlage eine Rechtsverletzung für den wahrhaft dinglich Berechtigten darstellt, dürfen wir die Beseitigung der falschen Buchlage durch Herbeiführung des richtigen Buchstandes als Verwirklichung des dem beeinträchtigten dinglichen Recht entsprechenden Zustandes bezeichnen. Damit sind aber die oben im Anfang des § 3 genannten Merkmale des dinglichen Anspruchs gegeben.

b) Ein besonders gearteter Anspruch.

Wenden wir uns zunächst zu Endemann, der mit seiner Auffassung die Brücke bildet zwischen denen, die den Berichtigungsanspruch den üblichen Anspruchskategorien unterstellen, und denen, die den Berichtigungsanspruch für einen besonders gearteten halten.

---

[3]) Fuchs S. 449.

Endemann (S. 384) gibt zu, daß der Anspruch dinglich sei, insofern er die bestehende wirkliche Rechtslage zur Verlautbarung bringen solle und jedem eintragungsfähigen Rechte kraft seiner dinglichen Natur innewohne. Er fährt dann fort:

„Damit wird aber das entscheidende Merkmal nicht getroffen. Dies beruht vielmehr darin. Wenn die Rechtsordnung dem Grundbuch öffentlichen Glauben beilegt, so muß allen Rechten, deren Buchung zur richtigen und vollständigen Beurkundung der Rechtslage eines Grundstücks gehört, auch das entsprechende buchmäßige Dasein gewährleistet und damit Schutz gegen den aus einer unzulänglichen Buchung drohenden Rechtsverlust geboten werden. In diesem Sinne richtet sich das Rechtsschutzbegehren gegen den die Buchführung befehlenden und ordnenden Staat; es handelt sich bei der Berichtigung um ein publizistisches Schutzmittel, durch das der dinglich Berechtigte die Verwirklichung seines Interesses an dem richtigen buchmäßigen Dasein seines Rechtes bei dem Grundbuchamt durchzusetzen vermag. Die Grundlage hierfür bildet der entsprechende materiellrechtliche Anspruch gegen den Gegner".

Das führt Endemann dazu, den Berichtigungsanspruch als einen

„eigenartigen öffentlichen Rechtsschutzanspruch" zu bezeichnen, „der inhaltlich auf die Sicherung des buchmäßigen Daseins des eintragungsfähigen dinglichen Rechts und auf seine Freiheit von unrichtig eingetragenen Belastungen oder Beschränkungen gerichtet ist".

Damit rückt Endemann jedoch nur ein Prinzip in den Vordergrund, das mehrfach den vom Gesetz gewährten Ansprüchen zu grunde liegt. Und zwar finden wir einen derartigen Rechtsschutzanspruch als Grundlage für materiellrechtliche Ansprüche immer da, wo eine gewisse Gesetzesstrenge nach dem Grundsatz der Billigkeit herabgemindert werden soll. Als Beispiel mögen die Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung dienen und die über Herausgabe des Eigentums, denn auch letztere bezwecken eine Sicherung gegenüber einem durch gutgläubigen Erwerb drohenden Rechtsverlust.[4]) Im Grunde schließt also auch er sich der herrschenden Meinung an.

Eine ähnliche Stellung wie Endemann nimmt Goldmann ein (S. 35 ff.). Auch er streitet, wie wir oben bereits gesehen haben, dem Berichtigungsanspruch die dingliche Natur ab. Er kommt zu dem Resultat, daß man die mannigfachen Schädi-

[4]) Hoffmann S. 33 f.

gungen, denen das Recht des durch die falsche Buchlage Benachteiligten ausgesetzt ist, auf zwei zurückführen könne. Einmal bedrohten die Gefahren, die aus der Grundbuchunrichtigkeit für den Bestand des materiellen Rechts erwüchsen, das Recht mit Untergang oder Minderung; zudem sei der, zu dessen Ungunsten die falsche Eintragung laute, in seiner Verfügungsfreiheit in bezug auf das in Frage stehende Recht nicht unbedeutsam beschränkt. Die hauptsächlichste Gefahr aber bilde der dem Grundbuch im § 892 beigelegte öffentliche Glaube. Dem gutgläubigen Erwerber dinglicher Rechte werde die Richtigkeit und Vollständigkeit des Grundbuchinhalts gewährleistet, damit er in der Lage sei, sich über die zugrunde liegenden Verhältnisse volle Klarheit zu schaffen. Einen derartigen Schutz gewähre unsere Rechtsordnung auch allen anderen Rechten, nicht den dinglichen ausschließlich, nur seien da Mittel und Wege aus Zweckmäßigkeitsgründen andere. Begrifflich sei damit jedoch keineswegs ausgeschlossen, die Grundbucheinrichtung auch zum Schutze von Forderungsrechten Anwendung finden zu lassen. Aus diesen Folgerungen zieht er dann den Schluß und sagt (S. 71):

„Der Berichtigungsanspruch ist kein dinglicher Anspruch und entsteht nicht aus der Eigenart der Rechte, die er schützt. Er ist aber doch ein Akzessorium dieser Rechte, ein besonderes Schutzmittel, mit dem die Buchrechte gegen die mit der Bucheinrichtung verknüpften Gefahren gewappnet sind".

Die Möglichkeit, auch für Forderungsrechte eine buchähnliche Einrichtung zu treffen, kann durchaus nicht bezweifelt werden. Die Tatsache aber, daß nach positivem Recht in der Regel nur bei dinglichen Rechten eine Beeinträchtigung durch falsche Buchlage vorkommt, gibt uns keine Veranlassung, den von uns eingenommenen Standpunkt aufzugeben, weil auch bei anderen als dinglichen Rechten diese besonders geartete Rechtsverletzung juristisch denkbar ist.

Zuletzt noch zu Schilde (S. 54 ff.). Wir haben gesehen, daß auch er die dingliche Natur des Berichtigungsanspruchs in Abrede stellt, da nach § 894 nicht nur das dingliche Recht kraft seiner absoluten Wirkung den Berichtigungsanspruch erzeuge. Warum wolle man überhaupt den Anspruch auf die aus dem Wortlaut des § 894 sich ergebenden Fälle von Grundbuchunrichtigkeit zuungunsten eines dinglich Berechtigten beschränken? Das praktische Bedürfnis verlange vielmehr, den § 894 auch auf noch nicht eingetragene Verfügungsbeschränkungen[5]) der im § 892 gedachten Art, Widersprüche und Vormerkungen auszudehnen.

[5]) Schilde (S. 49) ist der Meinung, daß wenn eine Verfügungsbeschränkung zu Unrecht gelöscht oder nicht eingetragen sei, nach dem Wortlaut des § 894

„Hiernach" — fährt Schilde fort — „können wir das Wesen des Berichtigungsanspruchs nicht, wie es die Motive tun, aus der absoluten Natur des dinglichen Rechts erklären. Der Berichtigungsanspruch erklärt sich vielmehr aus den eigentümlichen Wirkungen der Unrichtigkeit. Aus dem Grundsatz, daß der im Vertrauen auf den Grundbuchinhalt Handelnde in diesem Vertrauen geschützt wird, aus der Tatsache, daß der Inhalt des Grundbuchs die Vermutung der Richtigkeit für sich hat und daher die Unrichtigkeit jedenfalls wirtschaftlich schädigend wirken kann, auch wo ein Eingreifen des Vertrauensprinzips ausgeschlossen ist, daraus, daß im allgemeinen nur derjenige verfügen kann, der im Grundbuch als Berechtigter eingetragen ist, aus den Unzuträglichkeiten, die mit der Unrichtigkeit im Zwangsvollstreckungsverfahren verknüpft sind, endlich aus dem Umstand, daß sich mit dem unrichtigen Buchstand Anspruchsverjährung, Rechtserlöschen und Rechtsersitzung verbinden können, ergibt sich das eigentümliche grundbuchrechtliche Interesse aller derjenigen, die durch die Unrichtigkeit des Grundbuchs beeinträchtigt sind, an der Beseitigung dieser Unrichtigkeit, an der Berichtigung des Grundbuchs."

Allein auf dieses Interesse gründe sich der Berichtigungsanspruch. Aus dem materiellen dinglichen Recht könne, brauche sich aber durchaus nicht das Berichtigungsinteresse zu ergeben. Hiernach kommt er zu dem Schluß, der Berichtigungsanspruch sei nicht nur zugunsten von Verfügungsbeschränkungen und unrichtig gelöschten Vormerkungs- bezw. Widerspruchseinträgen, sondern unter Umständen auch einem bloßen Buchrecht zu gewähren.

Daß ein Berichtigungsinteresse besteht, darüber kann kein Zweifel sein. Es fragt sich aber, wie weit wir es gegenüber dem positiven Recht in Betracht zu ziehen haben, und ob wir insbesondere auf das Berichtigungsinteresse die rechtliche Natur des Anspruchs aufbauen dürfen. Wir haben bereits oben darauf hingewiesen, daß nur aus dem subjektiven Recht, „dem rechtlich geschützten Interesse" (Jhering) ein Anspruch hervorzugehen vermag. Schildes Berichtigungsinteresse ist rein tatsächlicher Natur. Das geltende Recht kennt aber keine Bestimmung, die aus nur tatsächlichem Interesse einen rechtlich geschützten Anspruch entspringen ließe.[6]) Da außerdem der Kreis derer, die ein solches Berichtigungsinteresse haben, von Schilde nicht näher bestimmt

---

ein Fall nicht vorliege, in dem der Berichtigungsanspruch begründet sei, weil unter „Recht" nur das dingliche Recht verstanden werden könne.

[6]) Francke S. 17.

wird, können wir Schilde darin nicht recht geben, daß sich auf das Berichtigungsinteresse die rechtliche Natur des Anspruchs aufbaue. Daraus folgt zugleich, daß eine Ausdehnung des § 894 auf bloße Buchrechte ausgeschlossen ist.

Was die Verfügungsbeschränkungen anbetrifft, so haben wir bereits oben festgestellt, daß der Berichtigungsanspruch nach dem Wortlaut des § 894 auch dann gewährt wird, wenn die Verfügungsbeschränkung noch nicht gebucht ist. Da wir ferner mit Predari die Ansicht teilen, im Sinne des § 894 auch die Rechtsstellung dessen, zu dessen Gunsten die Verfügungsbeschränkung besteht, als dinglich zu bezeichnen, läßt sich auch in diesem Falle die dingliche Natur des Anspruchs behaupten.

Dürfen wir aber mit Schilde den Berichtigungsanspruch auch zugunsten gelöschter Vormerkungen und Widersprüche zulassen? Wir haben oben in § 2 die Voraussetzungen für den Berichtigungsanspruch genau festgelegt. Es fragt sich also, ob wir Widerspruch und Vormerkung unter diese Voraussetzungen unterbringen können. Die Frage ist zu verneinen, da Widerspruch und Vormerkung weder unter Rechte an Grundstücken, noch Rechte an solchen Rechten, noch Verfügungsbeschränkungen der im § 892 Abs. 1 bezeichneten Art fallen.[7]) Sie sind bloße grundbuchrechtliche Vermerke, werden also erst im Augenblick der Eintragung erzeugt und gehen im Augenblick der Löschung unter. Widerspruch und Vormerkung wirken zwar eine Verfügungsbeschränkung, aber nur für die Dauer ihrer Eintragung; der Berichtigungsanspruch setzt aber gerade für seine Anwendbarkeit voraus, daß der Rechtszustand, der durch ihn geschützt werden soll, außerhalb des Grundbuchs bereits existiert.

Aus all dem folgt, daß in dieser Richtung die dingliche Natur des Berichtigungsanspruchs ungefährdet ist. Glaubt man dennoch einem praktischen Bedürfnis abhelfen zu müssen, indem man einen Berichtigungsanspruch auch für unrichtigerweise gelöschte Widersprüche und Vormerkungen zuläßt, so kann immer nur von einer analogen Anwendung des § 894 die Rede sein. Ein erhebliches praktisches Bedürfnis besteht m. E. nur bei den Vormerkungen, nicht bei Widersprüchen. Außerdem spricht gegen die Zulässigkeit des Berichtigungsanspruchs bei Widersprüchen der Umstand, daß Widerspruch auf Widerspruch eingetragen werden könnte, und somit der Zweck des Grundbuchs, Klarheit zu schaffen, in das Gegenteil verwandelt würde.

---

[7]) Biermann, Widerspr. u. Vorm. S. 101 u. 182.

c) Schlußfolgerung.

Nachdem wir nachgewiesen haben, daß die Angriffe auf die Dinglichkeit des Anspruchs ungerechtfertigt sind, wollen wir uns noch mit der Frage beschäftigen, ob wir dem Berichtigungsanspruch dinglich-negatorische Natur beilegen dürfen.

Goldmann (S. 40 ff.) hegt hiergegen Bedenken, da die römische actio negatoria sich nur gegen solche Eingriffe in das Eigentum gerichtet habe, die dem Eigentümer am ausschließlichen räumlichen Gebrauch seiner Sache hinderten. Wenn nun wirklich hierin der Kern einer actio negatoria gefunden werden muß, können wir Goldmann doch einfach erwidern, daß dieser Umstand für unser heutiges Recht durchaus nicht ausschlaggebend ist, daß es sich vielmehr um einen jener Fälle handelt, wo zwar der Terminus derselbe geblieben ist, der betreffende Gegenstand aber auf seinen römischen Fundamenten eine der heutigen Rechtsentwicklung entsprechende Umänderung erfahren hat.

Im § 1004 finden wir die heutige Negatorienklage. Sie wird neben dem Eigentum auch auf Erbbaurecht (§ 1017 Abs. 2), Grunddienstbarkeiten (§ 1027), Nießbrauch (§ 1065), beschränkt persönliche Dienstbarkeiten (§ 1090 Abs. 2) und Pfandrechte (§ 1227) ausgedehnt. Hiernach setzt die actio negatoria im heutigen Sinne eine Beeinträchtigung des Eigentums oder eines der genannten dinglichen Rechte voraus, die nicht in einer Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes besteht, so daß sie m. a. W. da nur Platz greift, wo die rei vindicatio versagt.

Treffen diese Voraussetzungen für den Berichtigungsanspruch zu? Ohne Zweifel! Wir haben schon öfters Gelegenheit gehabt, darauf hinzuweisen, wie sich die falsche Buchlage infolge des dem Grundbuch beigelegten öffentlichen Glaubens als eine Beeinträchtigung des dinglichen bezw. dinglich wirkenden Rechts darstellt, die keine Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes ist. Wenn allerdings der Berichtigungsanspruch allen dinglichen Rechten gewährt wird ohne Rücksicht darauf, ob sie mit Besitz verbunden sind oder nicht, so wird doch zweifelsohne das Wesen der negatorischen Klage dadurch nicht geändert. Auch das spricht für die Unterstellung des Berichtigungsanspruchs unter die actio negatoria, daß auf seiten des Störers eine Rechtsanmaßung oder ein Verschulden nicht verlangt wird.[8])

„Die in der Grundbuchberichtigung liegende Gefahr für den materiell Berechtigten, sein dingliches Recht auf Grund

[8]) RG. bei Gruchot Bd. 44 S. 1095, Bd. 51 S. 414.

des § 892 zu verlieren, unterscheidet sich von der Beeinträchtigung des § 1004 im wesentlichen nur darin, daß die letztere das materielle Recht direkt trifft, während die buchmäßige Berichtigung zur wirklichen Beeinträchtigung erst durch die ihr vom Gesetz im § 892 beigelegte Wirkung wird."[9])

Dieser Umstand, vielleicht verbunden mit der Erkenntnis der wichtigen wirtschaftlichen Bedeutung, die der Richtigstellung des Grundbuchinhalts mit Rücksicht auf den allgemeinen Verkehr zukommt, mag den Gesetzgeber bewogen haben, den § 894 gesondert vom § 1004 zu behandeln. Der Berichtigungsanspruch erscheint also als

„eine durch das formale Grundbuchrecht zur Entwicklung gebrachte Form des Negatorienanspruchs".[9])

---

[9]) du Chesne S. 605.

Drittes Kapitel.

Durchführung und daran anknüpfende Fragen.

§ 5.

Durchführung und Grenzen des Berichtigungsanspruchs.

Die Grundbuchberichtigung setzt wie jede Eintragung einen Antrag beim Grundbuchamt voraus. Wer antragsberechtigt, ergibt sich aus den §§ 13, 14 GBO. Nach § 19 GBO. bedarf es, soweit nicht der Nachweis der Unrichtigkeit in der nach § 29 GBO. erforderlichen Form gemäß § 22 Abs. 1 GBO. erbracht ist, der Bewilligung dessen, dessen Recht von der Berichtigung getroffen wird. Auf diese Bewilligung gibt der § 894 einen materiellrechtlichen Anspruch. Verweigert der durch die Berichtigung Betroffene seine Zustimmung, wird seine Erklärung durch ein gemäß § 894 ZPO. gegen ihn erlassenes rechtskräftiges Urteil ersetzt. Ist das Urteil nur für vorläufig vollstreckbar erklärt, so darf ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs nach § 895 ZPO. eingetragen werden. Im Berichtigungsprozeß trifft die Beweislast für die Unrichtigkeit des Grundbuchs den Kläger, soweit die entgegenstehenden Eintragungen gemäß § 891 die Vermutung der Rechtsbeständigkeit für sich haben.

Nun soll aber nach § 40 Abs. 1 GBO. in der Regel eine Eintragung nur erfolgen, wenn der durch sie Betroffene als der Berechtigte eingetragen ist. Ist er es nicht, würde der Anspruch aus § 894 häufig illusorisch werden. Um dies zu verhüten, bestimmt § 895:

> „Kann die Berichtigung des Grundbuchs erst erfolgen, nachdem das Recht des nach § 896 Verpflichteten eingetragen worden ist, so hat dieser auf Verlangen sein Recht eintragen zu lassen".

Kommt der Verpflichtete nicht dem bloßen Verlangen des Berechtigten nach, so hat auch hier die Durchführung auf dem Klagewege zu erfolgen. Ist der Berichtigungsverpflichtete durch vollstreckbare Entscheidung verurteilt, seine Eintragung zu bewirken, so kann der Berechtigte sich mit dem Antrag auf Eintragung unmittelbar an das Grundbuchamt wenden gemäß § 14 GBO. Es bedarf also nicht erst der Vollstreckungsmaßregeln aus § 887 oder § 888 ZPO. Die allenfalls notwendigen Urkunden kann sich der Berechtigte mit Hilfe der §§ 896, 792 ZPO. verschaffen.[1] Um die Durchführung der Berichtigung auch im Falle der §§ 42, 43 GBO. zu ermöglichen, greift § 896 ZPO. mit seinen Bestimmungen ein. Die Klage aus § 896 richtet sich sogar gegen den dritten Besitzer des Briefes, der ihn von dem noch als Gläubiger Eingetragenen erhalte nhatte, unbeschade tder Gegenrechte des Besitzers und des § 892.

Entsprechend anwendbar ist der § 896 auf die Inhaber- und Orderpapiere, deren Vorlegung nach § 44 GBO. zu einer Eintragung bei Sicherungshypotheken für Forderungen aus diesen Papieren gefordert wird.[2] Dagegen wird vom Oberlandesgericht Jena[3] die analoge Anwendung des § 896 auf Vormerkungen zur Erhaltung des Rechtes auf Löschung von Hypotheken verneint.

Die zwangsweise Bewirkung der Vorlegung erfolgt nach § 883 ZPO.[4]

Nach der vorherrschenden Meinung[5] steht es dem durch die falsche Buchlage Benachteiligten frei, welches von den ihm im Bürgerlichen Gesetzbuch und in der Grundbuchordnung dargebotenen Mitteln zur Grundbuchberichtigung er anwenden will. Insbesondere braucht er sich nicht vom Grundbuchrichter in seiner Wahl bestimmen zu lassen. Eine positive Bestimmung des Gesetzes, die für die Zulässigkeit dieser Ansicht spräche, existiert zwar nicht, wohl aber wird die Haltbarkeit dieser Ansicht durch den Umstand gefestigt, daß ein in der Kommission gestellter Antrag abgelehnt wurde, der den Unrichtigkeitsnachweis nur dann zulassen wollte, wenn glaubhaft gemacht würde, daß der Berechtigte oder dessen Aufenthalt unbekannt sei.[6]

---

[1] Fuchs S. 180; Kober S. 109.
[2] Fuchs S. 182; Oberneck S. 416; Schilde S. 51; Planck S. 151.
[3] Bd. 3 S. 98ff. in den Entsch. d. OLG., herausgeg. von Falkmann u. Mugdan.
[4] Oberneck S. 415.
[5] Güthe S. 478; Oberneck S. 411; Planck S. 149; Schilde S. 50 und Willenbücher S. 40.
[6] Kommissionsbericht zu § 21.

Der Berichtigungsanspruch *versagt* gegen den unter dem Schutz des Publizitätsprinzips stehenden Dritterwerber aus § 892; ferner da, wo ihm Einreden entgegenstehen (vgl. unten § 6). Mit dem Untergang des Rechts, aus dem der Berichtigungsanspruch hervorfließt, erlischt auch der Berichtigungsanspruch. Daher ist der Berichtigungsanspruch gegenstandslos geworden gegen den, dem die Tabularersitzung gemäß § 900 das Bucheigentum in wahres Eigentum verwandelt hat, und gegen den, dem die Tabularersitzung aus § 901 zugute kommt.

Gegenstandslos ist der Berichtigungsanspruch auch dann, wenn durch Konvaleszenz oder Genehmigung (§ 185 Abs. 2) der ursprüngliche Eintrag wirksam geworden ist und damit im Einklang mit der wahren Sachlage steht.[7])

Die glücklich durchgeführte Grundbuchberichtigung beseitigt einerseits den Nachteil, der aus dem Vertrauensprinzip des § 892 erwächst, und gewährt andrerseits den mit der Eintragung der dinglichen Rechtsstellung verbundenen Vorteil der vollen Verfügungsmacht. Da aber in der Regel mit der Durchführung der Berichtigung ein Prozeß verbunden sein wird, würde das ganze Prozessieren zwecklos werden, sobald in der Zwischenzeit unter dem Schutz des § 892 ein gutgläubiger Erwerb stattfindet. Deshalb mußte das Gesetz auch hier einen Rechtsbehelf schaffen. Nach § 899 kann nämlich zur vorläufigen Sicherung des Berichtigungsanspruchs aus §§ 894 ff. unter den Voraussetzungen des Abs. 2 ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen werden. Ein eingetragener Widerspruch hindert zwar nicht die Verfügung über das in Frage stehende Recht, bringt aber dem Erwerber gegenüber den Grundsatz wieder zur Geltung: *nemo plus juris transferre potest quam ipse habet.*

§ 6.

Entgegenstehende Einreden.

Wir haben im vorigen Paragraphen darauf hingewiesen, daß der Berichtigungsanspruch gegen den versagt, der sich mit einer Einrede wehren kann. Dieser Paragraph soll nun darüber Aufschluß geben, welche Einreden für den Verpflichteten besonders in Betracht kommen.

Da der Anspruchsberechtigte in der Wahl der Mittel zur Grundbuchberichtigung unbeschränkt ist, erscheint die Einrede des Beklagten nicht statthaft, daß Kläger auf Grund des § 22 Abs. 1

[7]) Oberneck S. 421.

GBO. die Berichtigung allein durchführen könne.[1]) Unzulässig ist auch die Einrede des auf Herausgabe des Briefes belangten Besitzers, daß ihm der Brief als solcher verpfändet sei, weil der Brief als Zubehör der Hypothek (§ 952) nicht Gegenstand besonderer dinglicher Rechte sein könne.[2])

In das Gebiet der zulässigen Einreden gehört die Behauptung des Beklagten, daß Kläger vertragsmäßig zugunsten des Beklagten auf die Geltendmachung des Berichtigungsanspruchs verzichtet habe.[3]) Nehmen wir z. B. an, für H ist auf Grund einer gefälschten Eintragungsbewilligung des Eigentümers E eine Hypothek eingetragen; E hat aber dem H gegenüber auf die Berichtigung des Grundbuchs durch Löschung der Hypothek verzichtet. Dann kann nicht bezweifelt werden, daß H dem E, wenn dieser seinen Berichtigungsanspruch gegen H dennoch geltend machen sollte, mit der Einrede des Verzichts entgegentreten kann. Das ergibt sich aus § 1004 Abs. 2 in analoger Anwendung. Wäre dagegen noch ein Dritter vorhanden, dessen Recht ebenfalls durch die Berichtigung betroffen würde, so kann dieser natürlich eine Einrede aus jener Abmachung für sich nicht herleiten; denn der Berichtigungsanspruch bleibt für E so lange fortbestehen als das Recht selbst, aus dem er immer von neuem hervorgeht. Lag hingegen in dem Verzicht auf den Berichtigungsanspruch zugleich ein Verzicht auf das ihm zugrunde liegende Recht, sollte also durch den Verzicht die materielle Rechtslage dem Buchinhalt entsprechend abgeändert werden (§ 185 Abs. 2), so ist für E der Berichtigungsanspruch gegenstandslos geworden.[4])

Umstrittener schon ist die Frage, ob der Beklagte, indem er die Unrichtigkeit des Grundbuchs anerkennt, der Berichtigungsklage entgegenhalten kann, daß Kläger obligatorisch verpflichtet sei, die der vorhandenen Buchlage entsprechende Rechtsstellung herbeizuführen; z. B. wenn die Auflassung, auf Grund deren die Eintragung erfolgte, nichtig, der der Auflassung zugrunde liegende Kaufvertrag aber gültig ist.

Planck (S. 149), Predari (S. 184) und Schilde (S. 66 bis 68) wollen hier einen stillschweigenden Verzicht des Berichtigungsberechtigten auf seinen Anspruch annehmen und deshalb eine Einrede zulassen. Wolff (S. 25) will auf diesen Fall die Grundsätze der §§ 1004 Abs. 2 u. 986 übertragen und so die Frage bejahen. Diesen Ansichten kann man sich ohne Bedenken anschließen.

---

[1]) Kober S. 108; Planck S. 149.
[2]) RG. im Zentralbl. f. freiw. G. 1904 S. 355.
[3]) Fuchs S. 178; Schilde S. 66; Willenbücher S. 40.
[4]) Oberneck S. 421.

Fuchs (S. 178) und Kober (S. 108) verwerfen die Einrede, weil die Berichtigung der gegenwärtigen dinglichen Rechtslage, nicht der zukünftigen Rechnung tragen solle. Die Buchunrichtigkeit dürfe nicht dadurch verewigt werden, daß man die Berichtigungszustimmung auf Grund persönlicher Rechte zur Sache ablehnen könne. Dabei übersehen jedoch diese Autoren, daß die Grundbuchberichtigung in erster Linie in das Privatinteresse des Berechtigten gestellt ist.

Der Durchsetzung dieses Privatinteresses wird durch unser Recht Halt geboten, sobald sie sich als ein rechtswidriges oder ungehöriges Verlangen darstellt. Als solches ist in diesem Fall das Verlangen des Berichtigungsberechtigten anzusehen, denn dolo facit qui petit quod redditurus est.[5]) Wir brauchen daher nicht die Konstruktion eines stillschweigenden Verzichtes, um die Zulässigkeit dieser Einrede zu bejahen.

Weitere zulässige (dilatorische) Einreden ergeben sich aus §§ 23, 24 GBO.

Wir kommen endlich zur Einrede der Verjährung. Nach § 898 ist der Berichtigungsanspruch unverjährbar. Die Zustimmung zur Berichtigung kann also dem Wortlaut des § 898 entsprechend nicht mit der Einrede der Verjährung verweigert werden.

Die Redaktionskommission der 2. Kommission hatte die Bestimmung des jetzigen § 898 dem damaligen § 843 als Abs. 3 angegliedert, und es hieß da:

> „Der Berichtigungsanspruch unterliegt nicht der Verjährung; er kann jedoch nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Anspruch auf Herstellung des der wirklichen Rechtslage entsprechenden Zustandes verjährt ist".

Der letzte Halbsatz wurde jedoch bei der Schlußredaktion gestrichen mit der Begründung, daß er durch die §§ 900, 901 gedeckt sei.[6]) Es sollte also der Berichtigungsanspruch dann nicht mehr geltend gemacht werden können, wenn der Hauptanspruch verjährt sei, und man glaubte durch die §§ 900, 901 den Berichtigungsanspruch allgemein vom Hauptanspruch abhängig gemacht zu haben. Dieses Ziel der Kommission ist jedoch nicht Gesetz geworden; denn die §§ 900 u. 901 lassen den Fall unbeachtet, daß Eigentum, Eigenbesitz und Bucheigentum an drei Personen auseinanderfallen. Ist z. B. A Eigentümer, B Eigenbesitzer und C Bucheigentümer, so ist nach Ablauf von 30 Jahren der Vindikationsanspruch des A gegen C gemäß § 195 verjährt, es ist aber weder B noch C Eigentümer geworden, das Eigentum ist vielmehr bei A geblieben.

---

[5]) Biermann, Widerspr. u. Vorm. S. 78; Oberneck S. 422.
[6]) Prot. Bd. 4 S. 589.

Die Frage, ob unter diesen Umständen der Berichtigungsanspruch trotz Verjährung des Hauptanspruchs bestehen bleibt oder nicht, ist außerordentlich bestritten.

Während Biermann (S. 92), Boehm (S. 72), Fuchs (S. 183), Oberneck (S. 421) und Schilde (S. 69) sich dafür entschieden haben, daß der Berichtigungsanspruch trotz Verjährung des Hauptanspruchs fortbestehe, wollen vor allem Kober (S. 111 ff.) und Planck (S. 152) an der Auffassung der 2. Kommission festhalten; sie begründen ihre Ansicht damit, daß der Gesetzgeber den Berichtigungsanspruch vom Hauptanspruch habe abhängig machen wollen.

Daß diese Absicht vorhanden war, bestreiten wir keineswegs, solange sie aber im Gesetz keinen Ausdruck gefunden hat, verdient sie keine weitere Beachtung. Es bleibt also dem klaren Wortlaut des § 898 entsprechend der Berichtigungsanspruch bestehen, obwohl der Hauptanspruch verjährt ist.

In der Tat befriedigt dieses Resultat nicht, denn was soll der Berichtigungsanspruch in den Händen des Berechtigten, wenn der Hauptanspruch verjährt ist. Eine befriedigende Lösung läßt sich nach Oberneck (S. 422) und Predari (S. 185 und Anm. 49) nur dadurch finden,

> „daß man eine Verjährung des Anspruchs des wahren Eigentümers gegen den Besitzer aus dem Grunde nicht eintreten läßt, weil es sich nicht um Ansprüche aus einem nicht eingetragenen Rechte, sondern um solche aus einem eingetragenen Rechte seitens eines nicht im Grundbuch stehenden bezw. daraus verdrängten Berechtigten handelt, denn der Buchstand dokumentiert das Vorhandensein eines dem Besitzer entgegenstehenden Rechts".

Ergänzend sei bemerkt, daß allgemein auch der Einwand des Beklagten, daß Kläger bloßer Buchberechtigter sei, anerkannt wird, weil die nach § 891 vermutete Aktivlegitimation dadurch bekämpft werden soll.[7])

§ 7.

Übertragbarkeit und Pfändbarkeit.

Das praktische Bedürfnis weist darauf hin, auch für solche die Herbeiführung der Grundbuchberichtigung zu ermöglichen, die

---

[7]) Biermann S. 88 Anm. 2; Fuchs S. 176 Anm. 4; Kober S. 108; Oberneck S. 418; Predari S. 178; Willenbücher S. 40; a. M. Schilde S. 57.

nicht in der Lage sind, von sich aus hierzu vorzugehen, obwohl sie das größte Interesse an einer Grundbuchberichtigung tragen. Mittel zur Befriedigung eines solchen Bedürfnisses würden sich in der Abtretung und Pfändung des Berichtigungsanspruches darbieten. Nur auf diesem Wege würde der persönliche Gläubiger, der in das Grundstück oder Grundstücksrecht seines nicht eingetragenen Schuldners die Zwangsvollstreckung beabsichtigt, in der Lage sein, diese zu vollziehen.

Während früher die Frage nach der Abtretbarkeit und Pfändbarkeit des Berichtigungsanspruchs bestritten war, herrscht jetzt im wesentlichen Übereinstimmung. Daß das bürgerliche Recht die Übertragbarkeit von dinglichen Ansprüchen überhaupt zuläßt, zeigen die §§ 931, 1032, 1205 Abs. 2. Es fragt sich nur, ob wir aus der Abtretbarkeit des Herausgabeanspruchs auch auf eine solche beim Berichtigungsanspruch schließen dürfen.

Die Meinungen hierüber sind geteilt. Während Biermann (S. 90), Dernburg (S. 152 Anm. 9), Kober (S. 107), Schatzky (S. 157) und Staffel (S. 8 ff.) die Abtretbarkeit schlechthin zulassen, stehen du Chesne (S. 607), Endemann (S. 385 Anm. 15), Kretzschmar (im Sächs. Arch. Bd. 12 S. 658), Oberneck (S. 423), Planck (S. 148), Predari (S. 183), Turnau-Förster (S. 294) und Reichsgericht (Bd. 64 S. 166 ff. u. Bd. 59 S. 294) auf einem andern Standpunkt.

Der Berichtigungsanspruch ist, wie wir bereits gesehen haben, kein selbständiges, der Eintragung als solcher entnommenes Recht, sondern nur, um mit Oberneck zu sprechen, „Bestandteil oder Akzessorium des bestehenden dinglichen Rechts zwecks Herstellung des ihm entsprechenden Tabularstandes". Daher kann der Berichtigungsanspruch nicht ohne das ihm zugrunde liegende Recht auf einen andern übertragen werden, so daß der Zessionar die Berichtigung auf seinen Namen geltend machen könnte. Eine solche Trennung widerspräche der Natur des Berichtigungsanspruchs.

Wie steht es aber mit der Frage, ob die Übertragung des Berichtigungsanspruchs zwecks Rechtsübertragung analog der Abtretung des Herausgabeanspruchs aus § 931 zulässig ist?

Eine derartige analoge Ausdehnung scheitert an den zwingenden Vorschriften der §§ 873, 925, durch die die Übertragung des Grundstückseigentums, die Belastung eines Grundstücks mit einem Recht sowie Übertragung und Belastung eines solchen Rechts an Einigung und Eintragung geknüpft sind. Es würde sich also die Abtretung des Berichtigungsanspruchs mit Wirkung des Übergangs des ihn bedingenden dinglichen Rechts als eine fraudulose Umgehung von jus cogens darstellen.

Auf demselben Standpunkt steht auch jetzt das Reichsgericht in seiner obenerwähnten Entscheidung, wenn es ausführt, daß durch Abtretung des Berichtigungsanspruchs allein der Übergang dinglicher Rechte, soweit dieser die Einigung der Beteiligten und die Eintragung der Rechtsänderung ins Grundbuch voraussetzt, nicht herbeigeführt werden könne, weil es für das Liegenschaftsrecht an einer Bestimmung fehle, wie sie für das Fahrnisrecht im § 931 bezüglich der Abtretung des dinglichen Herausgabeanspruchs enthalten sei.

Was endlich eine bloße Überlassung des Berichtigungsanspruchs zum Zwecke der Durchführung desselben auf den Namen des Zedenten im Interesse des Zessionars anbelangt, so wird diese Art der Abtretung ohne Bedenken allgemein anerkannt. Nur Schilde (S. 91) kommt in strenger Durchführung seines Berichtigungsinteresses zur Verneinung dieser Frage. Einer solchen Überlassung wird nichts im Wege stehen, da sie einen selbständigen wirtschaftlichen Wert präsentiert und für den persönlichen Gläubiger, der die Zwangsvollstreckung in das nicht eingetragene Grundstück seines Schuldners betreiben will, die notwendige Voraussetzung bildet.[1]) Auch der § 399, dessen analoge Anwendung auf dingliche Ansprüche durch die Motive (S. 399) gerechtfertigt wird, würde durchaus kein Hindernis in den Weg legen. Denn der Zessionar verlangt ja nichts anderes, als was der Zedent selbst ohne Überlassung des Berichtigungsanspruchs verlangt haben würde. Wie Oberneck a. a. O. richtig darauf hinweist, handelt es sich hier streng genommen um gar keine Zession, der sogen. Zessionar macht vielmehr nur als procurator in rem suam das Recht des Zedenten im eigenen Interesse geltend.

Was die Pfändbarkeit anbetrifft, so müssen die eben entwickelten Grundsätze auch auf sie Anwendung finden. Deshalb können wir auch all denen nicht folgen, die eine Pfändung des Berichtigungsanspruchs uneingeschränkt zulassen, wie z. B. Fuchs (Bd. 2 S. 186), Planck (S. 147) und Schatzky (S. 63).

Zunächst müssen wir feststellen, ob denn überhaupt die rechtliche Natur des Berichtigungsanspruchs eine Pfändung zuläßt.

Faust- wie Pfändungspfandrecht ergreifen die dem Schuldner gehörigen (Sachen und) Rechte nur insoweit, als sie einen Geldwert haben, der dem Gläubiger zugewandt werden kann (§§ 1204, 1273 BGB.; § 804 ZPO.). Als solche Rechte erwähnt die Zivilprozeßordnung in den §§ 828 ff. Ansprüche aus Geldforderungen, Ansprüche, die die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen

[1]) Staffel S. 2ff.

zum Gegenstand haben, und andere Vermögensrechte. Der Berichtigungsanspruch gehört nun weder zu den Geldforderungen noch zu den Ansprüchen auf Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen. Unter Vermögensrechte fällt er auch nicht, da ihm der Geldwert fehlt; denn er erschöpft sich in dem Recht auf Zustimmung des Betroffenen. Dieses bietet zwar dem Anspruchsberechtigten eine vorteilhaftere Rechtsstellung, hat aber eben keinen selbständigen Vermögenswert. Eine Pfändung des Berichtigungsanspruchs würde also nur Mittel zur Durchführung, nicht Endzweck der Zwangsvollstreckung bedeuten.[2]) Wenn wir trotzdem von einer Pfändung des Berichtigungsanspruchs reden wollen, müssen wir eben die Vorschriften der Zivilprozeßordnung analog anwenden.

Da wir gefunden haben, daß eine Zession des Berichtigungsanspruchs im eigentlichen Sinne unstatthaft ist, ist eine Pfändung im Sinne des § 851 Abs. 1 ZPO. ausgeschlossen. Zulässig erscheint dagegen die Pfändung und Überweisung des Berichtigungsanspruchs zur Einziehung, weil der geschuldete Gegenstand der Pfändung unterworfen sei, in analoger Anwendung von § 851 Abs. 2 ZPO. Denn der geschuldete Gegenstand bei dem Berichtigungsanspruch, die Zustimmung des Betroffenen zur Eintragung des Schuldners ist für den betreibenden Gläubiger insofern von Wert und unerläßlich, als sie ihm zur Durchführung der Zwangsvollstreckung verhilft. Zudem ist die Überweisung des Berichtigungsanspruchs zur Einziehung zulässig, da sie keine Übertragung zu Eigentum des Pfandgläubigers enthält (§ 835 ZPO.), sondern diesen nur als procurator in rem suam ermächtigt, also auch im eigenen Interesse, die Berichtigung auf den Namen seines Schuldners zu bewirken.[3])

> „Die sogen. Pfändung des Berichtigungsanspruchs ist sonach nur Schaffung einer Befugnis des Pfändungsgläubigers, das dingliche Recht (gleichsam leihweise) zum Zwecke der Berichtigung des Grundbuchs und damit der weiteren Durchführung der Zwangsvollstreckung geltend zu machen, und Schaffung einer entsprechenden Duldungspflicht des Schuldners vermöge staatlichen Aktes.“ [4])

---

[2]) du Chesne S. 606.
[3]) Oberneck S. 425.
[4]) du Chesne S. 613.

§ 8.

Behandlung im Konkurs.

Die dingliche Natur des Berichtigungsanspruchs muß sich besonders im Konkurs des Verpflichteten zeigen. Es liegt nahe, anzunehmen, daß dem Berichtigungsanspruch kraft seiner rechtlichen Natur Aussonderungskraft zukommen müsse, und tatsächlich wird fast durchweg diese Ansicht in der Literatur vertreten.[1])

Fassen wir aber den § 43 KO. näher ins Auge, so können wir schwerlich den Berichtigungsanspruch dem Wortlaut dieses Paragraphen unterstellen, da mit dem Anspruch streng genommen nicht „ein dem Gemeinschuldner nicht gehörender Gegenstand" aus der Konkursmasse verlangt wird. Was führt uns also dazu, doch auf den Berichtigungsanspruch den § 43 KO. Anwendung finden zu lassen?

Einen direkten Beweis können wir nicht führen, wir müssen vielmehr einen indirekten Weg einschlagen. Es ist sicher, daß die Konkursordnung alle Ansprüche, die im Konkurs geltend gemacht werden können, erschöpfend normiert hat. Als solche kommen für uns nur in Betracht die Konkursforderungen, Masseansprüche und Aussonderungsansprüche aus § 43 KO.; die Absonderungsansprüche scheiden von vornherein aus, da die Konkursordnung diese genau fixiert hat, den Berichtigungsanspruch aber nicht darunter mit aufzählt. Es muß sich also der Berichtigungsanspruch unter eine jener Kategorien unterbringen lassen.

Was die Konkursforderung anbetrifft, so haben wir schon im vorhergehenden Paragraphen darauf hingewiesen, daß der Berichtigungsanspruch keinen Vermögenswert darstellt. Da aber Konkursforderungen einen solchen bedingen, ist es ausgeschlossen, den Berichtigungsanspruch als eine in Geld zu veranschlagende Konkursforderung anzusehen. Das wird auch von niemand bestritten.

Die Anschauung, daß der Berichtigungsanspruch unter die Masseschulden zu rechnen sei, wurde früher von Hellwig (S. 30 Anm. 18) vertreten. Er führte damals aus, daß in der Zustimmung zur Berichtigung, dem eigentlichen Inhalt des Anspruchs, unmöglich ein nicht dem Schuldner gehöriger Gegenstand, d. h. eine Sache oder ein Recht, gesehen werden könne. Daher sei der Anspruch analog den Grundsteuern, die während des Konkurses von dem zur Masse gehörigen Grundstück zu entrichten seien, zu den Masseschulden zu rechnen, da auch das eingetragene Scheinrecht

[1]) z. B. Biermann S. 89; Cosack S. 36; Crome S. 172; Dernburg S. 153; Fuchs S. 176; Goldmann S. 84ff. u. a. m.

zur Masse gehöre, wenn der Konkursverwalter es nicht aus ihr ausscheide.

Hellwig steht heute nicht mehr auf diesem Standpunkte, da er zugeben mußte, daß der § 59 KO. eine obligatorische Forderung der Gläubiger der Masseschulden gegenüber der Konkursverwaltung voraussetzt; der Berichtigungsanspruch ist aber dinglicher Natur. In seinen Werken hat Hellwig noch nicht diese Ansicht ausgesprochen, wir können hier nur auf seine Zivilprozeßvorlesungen der letzten Jahre verweisen, denen er den Grundriß seines im Erscheinen begriffenen Lehrbuchs zugrunde gelegt hat, und in denen er ausdrücklich erwähnte, daß er die obenerwähnte Ansicht nicht aufrechterhalte.

Den Berichtigungsanspruch den im § 58 KO. aufgezählten Massekosten zu unterstellen, ist nach dem Wortlaut des Gesetzes ausgeschlossen.

Haben wir nun die Möglichkeit verneint, den Berichtigungsanspruch den Konkursforderungen, Masse- oder Absonderungsansprüchen zuzurechnen, so bleibt uns nur noch übrig, den Berichtigungsanspruch im Konkurs nach § 43 KO. zu behandeln.

Wir müssen also zu einer etwas freieren Auslegung des § 43 KO. schreiten und uns dabei mit Stälin vertrösten, wenn er sagt:

> „Gelegentlich sich ergebende Härten im Sprachgebrauch, wie z. B. die sprachlich grammatisch kaum angängige Subsumtion des gegen den Konkursverwalter zustehenden Anspruchs auf Grundbuchbewilligung unter das Wort Aussonderungsrecht (§ 43 KO.), sind dabei nicht schwer zu nehmen".[2])

Gilt für uns der Berichtigungsanspruch im Konkurs als Aussonderungsanspruch, so ergeben sich hieraus drei wichtige Folgen, deren wir kurz Erwähnung tun wollen.

Einmal wird der Berichtigungsanspruch durch einen Zwangsvergleich aus § 193 KO. nicht betroffen, da dieser sich nur mit den nicht bevorrechtigten Konkursforderungen beschäftigt.

Ferner bestimmt § 1971, daß Gläubiger, denen im Konkurs ein Aussonderungsrecht zusteht, in Ansehung ihres Rechts vom Aufgebot der Nachlaßgläubiger unberührt bleiben.

Und schließlich werden im § 2016 Abs. 2 die Einreden des Erben aus §§ 2014, 2015 gegenüber den im § 1971 genannten Personen für wirkungslos erklärt. Ein durch die falsche Buchlage Beeinträchtigter kann daher noch vor Inventarerrichtung bezw. Beendigung des Aufgebotsverfahrens vom Erben Berichtigung des Grundbuchs verlangen.

---

[2]) Stälin S. 132 Anm. 1.

§ 9.

Gerichtszuständigkeit, Streitveräußerung und Kosten.

Auch die Frage nach der Gerichtszuständigkeit für Klagen auf Grundbuchberichtigung ist nicht minder umstritten als die bisher behandelten.

Cosack (S. 36), Dernburg (S. 152), Endemann (S. 387), Fuchs (S. 174), Planck (S. 144), Predari (S. 181), Willenbücher (S. 40 Anm. 4) wollen Klagen auf Grundbuchberichtigung schlechthin dem forum rei sitae des § 24 ZPO. unterstellen. Biermann (S. 98, Widerspr. u. Vorm. S. 105) hält dies für zweifelhaft für den Fall, daß ein Recht an einem Grundstück oder das Nichtbestehen einer Verfügungsbeschränkung geltend gemacht wird, da diese beiden Fälle wenigstens nicht unter den Wortlaut des § 24 ZPO. fallen. Kober (S. 108), Oberneck (S. 422), Turnau-Förster (S. 301) lassen den § 24 ZPO. nur dann zu, wenn mit dem Berichtigungsanspruch das Eigentum, eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht wird. Der § 24 ZPO. fände aber keine Anwendung, sobald auf Bewilligung der Eintragung oder Löschung einer Verfügungsbeschränkung geklagt werde, da hier keine Beziehungen des Grundstücks, sondern nur persönliche Verhältnisse des Beschränkten in Frage kämen, denen durch die Eintragung oder Löschung nur die Wirkung gegen Dritte verliehen bezw. entzogen werden sollte.

Bevor wir jedoch auf die Lösung dieser Streitfrage eingehen können, müssen wir in Rücksicht ziehen, daß auch der fragliche § 24 ZPO. nicht von allen gleich ausgelegt wird. Soweit er für uns in Betracht kommt, soll für Klagen, durch die das Eigentum, eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht wird, sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt, das Gericht der belegenen Sache ausschließlich zuständig sein.

Hellwig (S. 35)[1]) legt den § 24 ZPO. dahin aus, daß nur die Klagen, die zur Entscheidung des dinglichen Rechtsstandes führen: die positiven und negativen Feststellungsklagen, dagegen nicht die Klagen aus persönlichen Eigentumsansprüchen, insbesondere die Klagen wegen Beschädigung in das ausschließliche forum rei sitae fallen, indem er wie folgt ausführt:

„Aus der Norm des § 26 ZPO. folgt, daß die Notwendigkeit der Entscheidung über das dingliche Immobiliarrecht nicht

[1]) Anders Lehrbuch.

in Betracht kommt, wenn diese Entscheidung nur präzudiziellen Charakter hat. Wenn demgemäß die Klage wegen Beschädigung des Grundstücks nur elektiv in den dinglichen Gerichtsstand gehört, so folgt hieraus ein wichtiges Interpretationsmoment für die Frage, was unter den im § 24 bezeichneten Klagen, „durch welche das Eigentum usw. geltend gemacht wird", zu verstehen ist. Es können dies nur die Klagen sein, bei denen das Eigentum oder das Bestehen oder das Nichtbestehen einer dinglichen Belastung der Prozeßgegenstand ist, über den rechtskräftig entschieden werden soll. Diese Entscheidung soll ausschließlich dem Gerichte der belegenen Sache vorbehalten sein".

Diese Ansicht glaubt er durch Gegenüberstellung der §§ 24 u. 27 ZPO. festigen zu können.

Mit Recht führt Biermann[1]) gegen diese Ansicht Hellwigs, daß der § 24 ZPO. sich nur auf Feststellungsklagen beschränke, ins Feld, daß eine derartige Auslegung mit dem klaren Wortlaut des § 24 ZPO. unvereinbar ist. Gerade der von Hellwig herangezogene § 27 ZPO. spricht gegen Hellwigs Auffassung. Hier ist von der „Feststellung des Eigentums" die Rede, dort ist nur der allgemeinere Ausdruck „Geltendmachung des Eigentums" verwandt. Das Eigentum kann aber auf verschiedene Weise geltend gemacht werden, nicht bloß vermittels einer Feststellungsklage.

Was dann das Argument anbelangt, das Hellwig aus § 26 ZPO. für seine Behauptung entnimmt, so geht aus der im § 26 ZPO. erfolgten Zusammenstellung von Beschädigungsklagen mit nur persönlichen Klagen hervor, daß auch bei jenen der Gesetzgeber nur an die persönlichen Ansprüche (z. B. aus §§ 823 ff., 989 ff.) gedacht hat.[2]) Wir müssen aber, wie wir oben sahen, diese Ansprüche und die Ansprüche aus den §§ 985 u. 1004 streng auseinanderhalten.

Daher steht nichts im Wege, die Berichtigungsklagen aus den §§ 894, 895 dem § 24 ZPO. zu unterstellen, soweit durch sie das Eigentum usw. geltend gemacht wird, da wir den Berichtigungsanspruch als dinglich-negatorischen kennen gelernt haben.

Wenn Biermann, Kober, Oberneck und Turnau-Förster Bedenken tragen, die Klagen auf Bewilligung der Eintragung oder Löschung einer Verfügungsbeschränkung im Gerichtsstand der belegenen Sache geltend zu machen, so sind diese Bedenken gegenüber dem Wortlaut des § 24 ZPO. gerechtfertigt. Da wir aber genötigt sind, den Berichtigungsanspruch für diese Fälle im

---

[1]) Biermann, Widerspr. u. Vorm. S. 105.
[2]) Hoffmann S. 72.

Wege der Analogie den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung zu unterstellen, so tun wir das am besten bezüglich des § 24 ZPO., zumal wir hierdurch zu einer einheitlichen Behandlung des Berichtigungsanspruchs auch im Prozeß gelangen.

Die Klage aus § 896 ist im allgemeinen Gerichtsstand des Gläubigers zu erheben.[3])

Bezüglich der Rechtskraft des Urteils gegen Dritte im Falle der Streitveräußerung ist noch folgendes zu sagen. Wird mit dem Berichtigungsanspruch das Eigentum oder ein Recht an dem Grundstück geltend gemacht, so wird das Grundstück mit der Rechtshängigkeit eine in Streit befangene Sache.[4]) Das in dem Berichtigungsprozeß ergangene rechtskräftige Urteil wirkt daher auch gegen den, der nach Eintritt der Rechtshängigkeit Sonderrechtsnachfolger des Beklagten geworden ist, soweit nicht gemäß § 892 die Grundsätze vom öffentlichen Glauben eingreifen (§§ 325, 265 ZPO.).

Wenn endlich im § 897 gesagt ist, daß die Kosten der Berichtigung und der dazu erforderlichen Erklärung von dem Berichtigungsberechtigten zu tragen seien, so scheint diese Bestimmung im ersten Augenblick dem dinglich-negatorischen Charakter des Berichtigungsanspruchs zu widersprechen. Dieser scheinbare Widerspruch findet seine Erklärung in dem unserm Liegenschaftsrecht zugrunde liegenden Buchsystem. Aus der Unrichtigkeit des Grundbuchs folgt an sich nicht die Pflicht des Anspruchsgegners, die Kosten der Berichtigung zu tragen, er braucht die Unrichtigkeit ja nicht verschuldet zu haben. Der § 897 legt deshalb die Kosten bei Ermanglung eines besonderen Rechtsgrundes ähnlich wie bei der Quittung (§ 369) dem Berechtigten auf. Der Paragraph erstreckt sich nicht auf die Prozeßkosten, für die die §§ 91 ff. ZPO. maßgebend sind, sondern nur auf die Kosten der Eintragung, der öffentlichen Beurkundung und Beglaubigung der Eintragungsbewilligung und der Beschaffung der zur Eintragung anderweit noch notwendigen Urkunden. Nur für den Fall, daß Kläger gegen den Beklagten prozessiert, ohne daß ihm Beklagter dazu Veranlassung gegeben hat, hat Kläger auch die Prozeßkosten zu tragen, wenn Beklagter den Anspruch sofort anerkennt gemäß § 93 ZPO.

---

[3]) RG. Bd. 28 S. 434; Oberneck S. 423.
[4]) Biermann S. 89 ff.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.